Basisgruppe "Kritische Technik" SDS Darmstadt

Folgender thesenartig aufgemachter Aufsatz soll Diskussionsgrundlage zum Thema "Bürokratie an Hand des Werkes von Max Weber" sein. Außerdem ist ein Aufsatz von M.W., ebenfalls zum Thema Bürokratie, angefügt.

Die Entwicklung des modernen kapitalistischen Staates ist für Max Weber eng verbunden mit der Entwicklung des bürokratischen Verwaltungsapparates. Das "durch die moderne Technik und Ökonomik der Güterbeschaffung" unentbehrlich gewordene Fachwissen " ist das große Mittel der Überlegenheit der bürokratischen Verwaltung", (W.G. S. 165) die als formal rationalste Herrschaft ein Höchstmaß an "Präzision, Stetigkeit, Disziplin, Straffheit und Verläß- 1 livhkeit, also Berechenbarkeit für den Herrn wie für den Interessenten" aufweist. Weber unterscheidet zwischen zwei Formen der Rationalität: der formalen und der makimmakenx materialen, die folgendermaßen definiert sind: " Als formale Rationalität eines Wirtschaftens sollhier das Maß der ihm technisch möglichen und von ihm wirklich angewendeten Rechnung bezeichnet werden. Als materiale Rationalität soll dagegen bezeichnet werden der Grad, in welchem die jeweilige Versorgung von Menschengruppen sich gestaltet unter dem Gesichtspunkt bestimmter wertender Postulate, unter welchen sie betr"chtet wurde, wird oder werden könnte." (ebenda S. 60) Schon hier zeigt sich der Widerspruch im Weberschen Rationalitätsbegriff, der später im Verhältnis von formal-rationaler Herrschaft, verdinglicht in der Bürokratie, zur charismatischen Herrschaft immanent wird. Weber kann Herrschaft nicht legitimieren. Seine Legitimationsgrundlage ist "der Graube an die Legalität gesatzter Ordnungen und des Anweisungsrechts der durch sie zur Ausübung von Herrschaft Berufenen." (ebenda 5. 159) Seine deskriptive Soziologie macht es ihm nicht möglichm die Wertsetzungen zu erkennen, die auf Grund der bestehenden kapitalistischen Herrschaftberhältnisse und Interessen in dieKonstruktion des bürokratischen Apparates eingegamen sind, und er legitimiert Herrschaft durch eine im Herrschaftsmittel Bürokratie verdu verdinglichte, durch historische Herrschaftsentwicklung geformte "Rationalität". Herrschaft legitimiert sich also durch den Glaube der Beherrschten an die rationale Organisation von Bürokratie und Technologie, die zum Zwecke der Bedarfsdeckung dienen sollen. Die "formal-rationale" Struktur als Legitimatuonseru grundlage' wird etwa in der Klassifizierung des "Antriebs für alles Wirtschaftshande handeln" deutlich. (s. W.G. S. 79)

Die Entlarvung dieser Legitimation als Ideologie legt Herrschaft (als "Glauben ... an den Berufenen ") als "irrationales Charisma" bloß. Webers Analyse ist allerdings zu formal und unhistorischm abs daß er an dieser Stelle d die reale Form der Herrschaftsverhältnisse und Klassengegensätze hätte analysieren können.

Seine Analyse fürht jedoch indirekt den Anspruch auf moderne Massendemokratie in einer rational organisierten Gesällschaft ad absurdum.

Die "formale Rationalität" ist lediglich wine Größe für den rationell dad

effizient geordneten Produktions- und minn gesellschaftlichen Betrieb, da sie den kapitalistischen Grundsatz der Profitmaximierung schon impliziert, d.h. daß im Bereich der Organisation von Produktion unter kapitalistischen Wertsetzungen möglichst berechenbar alle Vorgänge abläfen, was die Vor US-setzungen für Beherrschung und Steigerung des Profits sind. Für eine möglichst große und voraussehbare, kalkulierbare Profitrate ist die Beherrschung jeglicher technischer und gesellschaftlicher Faktoren, die auf den

Produktionsbetrieb einwirken können, Voraussetzung. Deshalb muß das System der Beherrschung und Reglementierung technischer Abläufe auf die Gesellschaft übertragen werden. Diese Rolle erfüllt die Bürokratie: Einerseits als Lieferant soziologischer Informationen ÖHerrschaft kraft Wissen) andererseits auf dieser Basis Steuerung gesellschaftlicher Verhaltensweisen nach einem differenziertan Regelsystem. In dieser Organisation sind ebenfalls die Verletzungen des Apparates bürokratisch (und durch Sanktionen) erfaßt und berechenbar geworden.

Die vorgängige herrschaftsbedingte Organisation des bürokratischen Apparates, dessen formaler Zweck, die Bedarfsdeckung, nur ein dem Profit untergeordnates Beiprodukt ist, entlarvt diesen Apparat als irrational. Sieht man hiervon kurz ab, so ist zu fragen, ob selbst das Poetulat der formalen Rationalität als technischer Rationalität aufrechterhalten werden kann.

Der bürokratische Apparat ist Herrschaftmittel der Klasse, deren Legitimation im irrationalen - nach Webers Terminologie - Charisma liegt oder in der traditionalen Herrschaft. Diese Klasse charakterisiertWeber mit der ihr fehlenden, für den Bürokraten aber notwendigen, Fachqualigikation. "Überlegen ist der Bürokratie an Wissen: Fachwissen und Tatsachenkenntnis, innerhalb seines Interessenbereiches nur der private Erwerbsinteressent, also der kapitalistische Unternehmer," (ebenda S. 166) also derjenige, nach dessen Interessen der bürokratische Apparat organisiert ist.

Die Herrschaftsform der Bürokratie ist ambivalent: "einerseits tendiert Charisma dazu, in verfestigte Interessenherrschft und deren bürokratische Organisation umzuschlagen, andererseits unterwirft sich die bürokratische Organisation einer charismatischen Spitze"(Marcuse K.G. S. 122)d.h. einerseits organisiert die herrschende Klasse die Verwirklichung ihrer Interessen mit einem dem Anschein nach rationalen Apparatm sie andere Seite, Unterwerfung unter die Herrschaft, ließe sich folgendermaßen beschreiben: Die (manipulierte) Fixierung an den Autoritäten der Hersschaft, die Weber mit "einem bestimmten Minnimum an gehörchen wollen, also: Interesse am gehorchen," oder in dem Satz: "Dieser Verwaltungsstab kann an den Gehorsam gegenüber dem Herren rein durch materielle Interessenlage oder ideelle Motive gebundne sein," beschreibt, bildet die Grundlage des Herrschaftssystems.

Hiermit wird die bürokratische Organisation von Technik und Gesellschaft auf den Bereich des menschlichen Bewußtseins ausgedehnt. Die Manipælation hat die Funktion, das zur Erhaltung des komplizierten Regelapparates und der für ihn notwendigen Voraussetzungen nötige affirmative Bewußtsein zu formieren, um die Berechenbarkeit des Apparates volkkommen zu machen.

Damit werden die Widersprüche weiter verschleiert. Es taucht die Frage auf ob diese Widersprüche nur sichtbar gemacht werden können, wenn die Entwickelung und Funktion des bürokratischen Apparates rückverfolgt wirdm oder ob sich in der Organisation dieses Apparates die Widersprüche vielfach reproduziert haben.

In der Kritik an Webers vermeintlich wertfreier Rationalität entwickelt Marcuse ein relatib mechanistisches Modell, iddem er versucht, in der Herausnahmeder dem Kapitalismus spezifischen Wertsetzungen aus der Weberschen "formalen Rationalität" eine technische Rationalität zu entwicklen, die "Instrument der Befreiung des Menschen werden kann." (ebenda S. 127) Er setzt also gegenüber: emanzipatorische technische Vernunft und Vernunft der Herrschaft als "Gehäuse der Hörigkeit." Selbst diese technische Rationalität hat jedoch historische Qualität und ist bestimmt durch die Zwecke und Interessen von Herrechaft, als deren Machtmittel sie banutzt wird. Marcuse drückt dies an anderer Stelle aus: "Die Technik ist jeweils eine geschichtlich-gesellschaftliches Projekt, in ihr ist projektiert, was eine Gesellschaft und die sie beherrschanden Interessen mit dem Menschen und mit den Dingen zu machen gedenken. Ein solcher Zweck der Herrschaft ist 'material' und gehört insofern zur Form selbst der technischen Vernunft."

Hier hängt Marcuse noch sehr an der Weberschen Differenzierung von formaler und materialer Rationalität und entwickelt sein Modell von befreiender Technik aus der herrschaftsbedingten Form von Technik, d.h. er setzt ein herrschaftsfreier befreites Zukunftsmodell gegen das herrschaftsbedingte heutige und unterläßt es. die Dialektik der Transformation zu explizieren.

Technische Rationalität ist geprägt vom Emanzipationsstreben des Individuums. Wissenschaft und Technik, die verdinglichte, durch Herrschaft determinierte Rationalität sind, werden zerschlagen durch herrschaftskritische organisierte Wissenschaft und Technologie. Die Erkenntnis von Bürokratie und Technologie als Herrschaftsmittel und das Bewußtsein vom Bedürfnis des Menschen nach Emanzipation von Herrschaft sind die Grundlagen für das Praktizieren von Kritischer Wissenschaft, das einherbehen muß mit der Erk mpfung von institutionell abgesicherten Machtpositionen – die nicht neue bürokratisch organisierte Bereiche, sondern Freiräume sind – auf dem Wege zur Selbstbestimmung.

ms

MAX WEBER WIRTSCHAFT und GESELLSCHAFT"

2. DIE LEGALE HERRSCHAFT MIT BUREAUKRATISCHEM VERWALTUNGSSTAB

rbemerkung: Es wird hier absichtlich von der spezifisch modernen Form der Verwaltung gegangen, um nachher die anderen mit ihr kontrastieren zu können.

- 3. Die legale Herrschaft beruht auf der Geltung der folgenden untereinander sammenhängenden Vorstellungen,
- t. daß beliebiges Recht durch Paktierung oder Oktroyierung rational, zweckional oder wertrational orientiert (oder: beides), gesatzt werden könne mit dem
 spruch auf Nachachtung mindestens durch die Genossen des Verbandes, regelßig aber auch: durch Personen, die innerhalb des Machtbereichs des Verbandes
 i Gebietsverbänden: des Gebiets) in bestimmte von der Verbandsordnung für
 evant erklärte soziale Beziehungen geraten oder sozial handeln; —
- 2. daß jedes Recht seinem Wesen nach ein Kosmos abstrakter, normalerweise: sichtsvoll gesatzter Regeln sei, die Rechtspflege die Anwendung dieser Regeln auf n Einzelfall, die Verwaltung die rationale Pflege von, durch Verbandsordnungen rgesehenen, Interessen, innerhalb der Schranken von Rechtsregeln, und: nach allmein angebbaren Prinzipien, welche Billigung oder mindestens keine Mißbilling in den Verbandsordnungen finden; –
- 3. daß also der typische legale Herr: der »Vorgesetzte«, indem er anordnet und thin befiehlt, seinerseits der unpersönlichen Ordnung gehorcht, an welcher er ne Anordnungen orientiert, –
- es gilt auch für denjenigen legalen Herrn, der nicht »Beamter« ist, z. B. einen gewählten atspräsidenten.

- 4. daß wie man dies meist ausdrückt der Gehorchende nur als Genosse und nur »dem Recht« gehorcht.
- Als Vereinsgenosse, Gemeindegenosse, Kirchenmitglied, im Staat: Bürger.
- 5. gilt in Gemäßheit von Nr. 3 die Vorstellung, daß die Verbandsgenossen, indem sie dem Herrn gehorchen, nicht seiner Person, sondern jenen unpersönlichen Ordnungen gehorchen und daher zum Gehorsam nur innerhalb der ihm durch diese zugewiesenen rational abgegrenzten sachlichen Zuständigkeit verpflichtet sind.

Die Grundkategorien der rationalen Herrschaft sind also

- 1. ein kontinuierlicher regelgebundener Betrieb von Amtsgeschäften, innerhalb:
- 2. einer Kompetenz (Zuständigkeit), welche bedeutet:
- a) einen kraft Leistungsverteilung sachlich abgegrenzten Bereich von Leistungspflichten,
 - b) mit Zuordnung der etwa dafür erforderlichen Befehlsgewalten und
- c) mit fester Abgrenzung der eventuell zulässigen Zwangsmittel und der Voraussetzungen ihrer Anwendung.

Ein derart geordneter Betrieb soll »Behörde« heißen.

»Behörden« in diesem Sinn gibt es in großen Privatbetrieben, Parteien, Armeen natürlich genau wie in »Staat« und »Kirche«. Eine »Behörde« im Sinne dieser Terminologie ist auch der gewählte Staatspräsident (oder das Kollegium der Minister oder gewählten »Volksbeauftragten«). Diese Kategorien interessieren aber jetzt noch nicht. Nicht jede Behörde hat in gleichem Sinne »Befehlsgewalten«; aber diese Scheidung interessiert hier nicht.

Dazu tritt

- 3. das Prinzip der Amtshierarchie, d. h. die Ordnung fester Kontroll- und Aufsichtsbehörden für jede Behörde mit dem Recht der Berufung oder Beschwerde von den nachgeordneten an die vorgesetzten. Verschieden ist dabei die Frage geregelt, ob und wann die Beschwerdeinstanz die abzuändernde Anordnung selbst durch eine richtige« ersetzt oder dies dem ihr untergeordneten Amt, über welches Beschwerde geführt wird, aufträgt.
 - 4. Die »Regeln«, nach denen verfahren wird, können
 - a) technische Regeln, -
 - b) Normen sein.

Für deren Anwendung ist in beiden Fällen, zur vollen Rationalität, Fachschulung nötig. Normalerweise ist also zur Teilnahme am Verwaltungsstab eines Verbandes nur der nachweislich erfolgreich Fachgeschulte qualifiziert und darf nur ein solcher als Beamter angestellt werden. »Beamte« bilden den typischen Verwaltungsstab rationaler Verbände, seien dies politische, hierokratische, wirtschaftliche (insbesondere: kapitalistische) oder sonstige.

5. Es gilt (im Rationalitätsfall) das Prinzip der vollen Trennung des Verwaltungsstabs von den Verwaltungs- und Beschaffungsmitteln. Die Beamten, Angestellten, Arbeiter des Verwaltungsstabs sind nicht im Eigenbesitz der sachlichen Verwaltungs- und Beschaffungsmittel, sondern erhalten diese in Natural- oder

eldform geliefert und sind rechnungspflichtig. Es besteht das Prinzip der vollen ennung des Amts- (Betriebs-) Vermögens (bzw. Kapitals) vom Privatvermögen Iaushalt) und der Amtsbetriebsstätte (Bureau) von der Wohnstätte.

- 6. Es fehlt im vollen Rationalitätsfall jede Appropriation der Amtsstelle an den haber. Wo ein »Recht« am »Amt« konstituiert ist (wie z. B. bei Richtern und wuerdings zunehmenden Teilen der Beamten- und selbst der Arbeiterschaft), dient normalerweise nicht dem Zweck einer Appropriation an den Beamten, sondern er Sicherung der rein sachlichen (»unabhängigen«), nur normgebundenen, Arbeit seinem Amt.
- 7. Es gilt das Prinzip der Aktenmäßigkeit der Verwaltung, auch da, wo mündche Erörterung tatsächlich Regel oder geradezu Vorschrift ist: mindestens die Vorörterungen und Anträge und die abschließenden Entscheidungen, Verfügungen nd Anordnungen aller Art sind schriftlich fixiert. Akten und kontinuierlicher Berieb durch Beamte zusammen ergeben: das Bureau, als den Kernpunkt jedes moernen Verbandshandelns.
- 8. Die legale Herrschaft kann sehr verschiedene Formen annehmen, von denen päter gesondert zu reden ist. Im folgenden wird zunächst absichtlich nur die am ieisten rein herrschaftliche Struktur des Verwaltungsstabes: des »Beamtentums«, er »Bureaukratie«, idealtypisch analysiert.

Daß die typische Art des Leiters beiseite gelassen wird, erklärt sich aus Umständen, die ret später ganz verständlich werden. Sehr wichtige Typen rationaler Herrschaft sind fortaal in ihrem Leiter anderen Typen angehörig (erbcharismatisch: Erbmonarchie, charismatisch: plebiszitärer Präsident), andere wieder sind material in wichtigen Teilen rational, ber in einer zwischen Bureaukratie und Charismatismus in der Mitte liegenden Art kontruiert (Kabinettsregierung), noch andre sind durch die (charismatischen oder bureaukratischen) Leiter anderer Verbände (»Parteien«) geleitet (Parteiministerien). Der Typus des ationalen legalen Verwaltungsstabs ist universaler Anwendung fähig und er ist das im alltag Wichtige. Denn Herrschaft ist im Alltag primär: Verwaltung.

- 4. Der reinste Typus der legalen Herrschaft ist diejenige mittelst bureaukratichen Verwaltungsstabs. Nur der Leiter des Verbandes besitzt seine Herrenstellung
 ntweder kraft Appropriation oder kraft einer Wahl oder Nachfolgerdesignation.
 ber auch seine Herrenbefugnisse sind legale »Kompetenzen«. Die Gesamtheit des
 Verwaltungsstabes besteht im reinsten Typus aus Einzelbeamten (Monokratie, im
 Gegensatz zur »Kollegialität«, von der später zu reden ist), welche
- 1. persönlich frei nur sachlichen Amtspflichten gehorchen,
- 2. in fester Amtshierarchie,
- 3. mit festen Amtskompetenzen,
- 4. kraft Kontrakts, also (prinzipiell) auf Grund freier Auslese nach
- 5. Fachqualifikation im rationalsten Fall: durch Prüfung ermittelter, durch liplom beglaubigter Fachqualifikation angestellt (nicht: gewählt) sind, –
- 6. entgolten sind mit festen Gehältern in Geld, meist mit Pensionsberechtigung, nter Umständen allerdings (besonders in Privatbetrieben) kündbar auch von sei-

ten des Herrn, stets aber künder von seiten des Beamten; dies Gehalt ist abgestuft primär nach dem hierare schen Rang, daneben nach der Verantwortlichkeit der Stellung, im übrigen nach dem Prinzip der »Standesgemäßheit« (Kap. IV),

- 7. ihr Amt als einzigen oder Haupt-Beruf behandeln,
- 8. eine Laufbahn: »Aufrücken« je nach Amtsalter oder Leistungen oder beiden, abhängig vom Urteil der Vorgesetzten, vor sich sehen,
- 9. in völliger »Trennung von den Verwaltungsmitteln« und ohne Appropriation der Amtsstelle arbeiten,
 - 10. einer strengen einheitlichen Amtsdisziplin und Kontrolle unterliegen.

Diese Ordnung ist im Prinzip in erwerbswirtschaftlichen oder karitativen oder beliebigen anderen private ideelle oder materielle Zwecke verfolgenden Betrieben und in politischen oder hierokratischen Verbänden gleich anwendbar und auch historisch (in mehr oder minder starker Annäherung an den reinen Typus) nachweisbar.

- r. Z. B. ist die Bureaukratie in Privatkliniken ebenso wie in Stiftungs- oder Ordenskrankenhäusern im Prinzip die gleiche. Die moderne sog. »Kaplanokratie«: die Enteignung der alten weitgehend appropriierten Kirchenpfründen, aber auch der Universalepiskopat (als formale universale »Kompetenz«) und die Infallibilität (als materiale universale »Kompetenz«, nur »ex cathedra«, im Amt, fungierend, also unter der typischen Scheidung von »Amt« und »Privat«-Tätigkeit) sind typisch bureaukratische Erscheinungen. Ganz ebenso der großkapitalistische Betrieb, je größer desto mehr, und nicht minder der Parteibetrieb (von dem gesondert zu reden sein wird) oder das durch, »Offiziere« genannte, militärische Beamte besonderer Art geführte moderne bureaukratische Heer.
- 2. Die bureaukratische Herrschaft ist da am reinsten durchgeführt, wo das Prinzip der Ernennung der Beamten am reinsten herrscht. Eine Wahlbeamten-Hierarchie gibt es im gleichen Sinne wie die Hierarchie der ernannten Beamten nicht: schon die Disziplin vermag ja natürlich niemals auch nur annähernd die gleiche Strenge zu erreichen, wo der unterstellte Beamte auf Wahl ebenso zu pochen vermag wie der übergeordnete und nicht von dessen Urteil seine Chancen abhängen. (S. über die Wahlbeamten unten § 14.)
- 3. Kontrakts-Anstellung, also freie Auslese, ist der modernen Bureaukratie wesentlich. Wo unfreie Beamte (Sklaven, Ministeriale) in hierarchischer Gliederung mit sachlichen Kompetenzen, also in formal bureaukratischer Art, fungieren, wollen wir von »Patrimonial-bureaukratie« sprechen.
- 4. Das Ausmaß der Fachqualifikation ist in der Bureaukratie in stetem Wachsen. Auch der Partei- und Gewerkschaftsbeamte bedarf des fachmäßigen (empirisch erworbenen) Wissens. Daß die modernen »Minister« und »Staatspräsidenten« die einzigen »Beamten« sind, für die keine Fachqualifikation verlangt wird, beweist: daß sie Beamte nur im formalen, nicht im materialen Sinne sind, ganz ebenso wie der »Generaldirektor« eines großen Privataktienbetriebs. Vollends der kapitalistische Unternehmer ist ebenso appropriiert wie der »Monarch«. Die bureaukratische Herrschaft hat also an der Spitze unvermeidlich ein mindestens nicht rein bureaukratisches Element. Sie ist nur eine Kategorie der Herrschaft durch einen besonderen Verwaltungsstab.
- 5. Das feste Gehalt ist das Normale. (Appropriierte Sporteleinnahmen wollen wir als »Pfründen« bezeichnen: über den Begriff s. § 8). Ebenso das Geldgehalt. Es ist durchaus nicht begriffswesentlich, entspricht aber doch am reinsten dem Typus. (Naturaldeputate ha-

164

ben »Pfründen«-Charakter. Pfründe ist normalerweise eine Kategorie der Appropriation von Erwerbschancen und Stellen.) Aber die Übergänge sind hier völlig Aussig, wie gerade solche Beispiele zeigen. Die Appropriationen kraft Amtspacht, Amtskauf, Amtspfand gehören einer andern Kategorie als der reinen Bureaukratie an (§ 7 a, 3 am Schluß).

- 6. »Amter« im »Nebenberuf« und vollends »Ehrenämter« gehören in später (§ 19 f.) zu erörternde Kategorien. Der typische »bureaukratische« Beamte ist Hauptberufsbeamter.
- 7. Die Trennung von den Verwaltungsmitteln ist in der öffentlichen und der Privatbureaukratie (z. B. im großkapitalistischen Unternehmen) genau im gleichen Sinn durchgeführt.
- 8. Kollegiale »Behörden« werden weiter unten (§ 15) gesondert betrachtet werden. Sie sind in schneller Abnahme zugunsten der faktisch und meist auch formal monokratischen Leitung begriffen (z. B. waren die kollegialen »Regierungen« in Preußen längst dem monokratischen Regierungspräsidenten gewichen). Das Interesse an schneller, eindeutiger, daher von Meinungskompromissen und Meinungsumschlägen der Mehrheit freier Verwaltung ist dafür entscheidend.
- 9. Selbstverständlich sind moderne Offiziere eine mit ständischen Sondermerkmalen, von denen andernorts (Kap. IV) zu reden ist, ausgestattete Kategorie von ernannten Beamten, ganz im Gegenteil zu Wahlführern einerseits, charismatischen (§ 10) Kondottieren andererseits, kapitalistischen Unternehmeroffizieren (Soldheer) drittens, Offizierstellen-Käufern (§ 7 a am Schluß) viertens. Die Übergänge können slüssig sein. Die patrimonialen »Diener«. getrennt von den Verwaltungsmitteln, und die kapitalistischen Heeresunternehmer sind ebenso wie, oft, die kapitalistischen Privatunternehmer, Vorläufer der modernen Bureaukratie gewesen. Davon später im einzelnen.
- § 5. Die rein bureaukratische, also: die bureaukratisch-monokratische aktenmäßige Verwaltung ist nach allen Erfahrungen die an Präzision, Stetigkeit, Disziplin, Straffheit und Verläßlichkeit, also: Berechenbarkeit für den Herrn wie für die Interessenten, Intensität und Extensität der Leistung, formal universeller Anwendbarkeit auf alle Aufgaben, rein technisch zum Höchstmaß der Leistung vervollkommenbare, in all diesen Bedeutungen: formal rationalste, Form der Herrschaftsausübung. Die Entwicklung »moderner« Verbandsformen auf allen Gebieten (Staat, Kirche, Heer, Partei, Wirtschaftsbetrieb, Interessentenverband, Verein, Stiftung und was immer es sei) ist schlechthin identisch mit Entwicklung und stetiger Zunahme der bureaukratischen Verwaltung: ihre Entstehung ist z. B. die Keimzelle des modernen okzidentalen Staats. Man darf sich durch alle scheinbaren Gegeninstanzen, seien es kollegiale Interessentenvertretungen oder Parlamentsausschüsse oder »Räte-Diktaturen« oder Ehrenbeamte oder Laienrichter oder was immer (und vollends durch das Schelten über den »hl. Bureaukratius«) nicht einen Augenblick darüber täuschen lassen, daß alle kontinuierliche Arbeit durch Beamte in Bureaus erfolgt. Unser gesamtes Alltagsleben ist in diesen Rahmen eingespannt. Denn wenn die bureaukratische Verwaltung überall die - ceteris paribus! - formal-technisch rationalste ist, so ist sie für die Bedürfnisse der Massenverwaltung (personalen oder sachlichen) heute schlechthin unentrinnbar. Man hat nur die Wahl zwischen »Bureaukratisierung« und »Dilettantisierung« der Verwaltung, und das große Mittel der Überlegenheit der burcaukratischen Verwaltung ist: Fachwissen, dessen völlige

Unentbehrlichkeit durch die moderne Technik und Okonomik der Güterbeschaffung bedingt wird, höchst einerlei ob diese kapitalistisch oder - was, wenn die gleiche technische Leistung erzielt werden sollte, nur eine ungeheure Steigerung der Bedeutung der Fachbureaukratie bedeuten würde - sozialistisch organisiert ist. Wie die Beherrschten sich einer bestehenden bureaukratischen Herrschaft normalerweise nur erwehren können durch Schaffung einer eigenen, ebenso der Bureaukratisierung ausgesetzten Gegenorganisation, so ist auch der bureaukratische Apparat selbst durch zwingende Interessen materieller und rein sachlicher, also: ideeller Art an sein eigenes Weiterfunktionieren gebunden: ohne ihn würde in einer Gesellschaft mit Trennung des Beamten, Angestellten, Arbeiters, von den Verwaltungsmitteln und Unentbehrlichkeit der Disziplin und Geschultheit die moderne Existenzmöglichkeit für alle außer den noch im Besitz der Versorgungsmittel Befindlichen (den Bauern) aufhören. Er funktioniert für die zur Gewalt gelangte Revolution und für den okkupierenden Feind normalerweise einfach weiter wie für die bisher legale Regierung. Stets ist die Frage: wer beherrscht den bestehenden bureaukratischen Apparat? Und stets ist seine Beherrschung dem Nicht-Fachmann nur begrenzt möglich: der Fach-Geheimrat ist dem Nichtfachmann als Minister auf die Dauer meist überlegen in der Durchsetzung seines Willens. Der Bedarf nach stetiger, straffer, intensiver und kalkulierbarer Verwaltung, wie ihn der Kapitalismus - nicht: nur er, aber allerdings und unleugbar: er vor allem – historisch geschaffen hat (er kann ohne sie nicht bestehen) und jeder rationale Sozialismus einfach übernehmen müßte und steigern würde, bedingt diese Schicksalhaftigkeit der Bureaukratie als des Kerns jeder Massenverwaltung. Nur der (politische, hierokratische, vereinliche, wirtschaftliche) Kleinbetrieb könnte ihrer weitgehend entraten. Wie der Kapitalismus in seinem heutigen Entwicklungsstadium die Bureaukratie fordert - obwohl er und sie aus verschiedenen geschichtlichen Wurzeln gewachsen sind -, so ist er auch die rationalste, weil fiskalisch die nötigen Geldmittel zur Verfügung stellende, wirtschaftlidie Grundlage, auf der sie in rationalster Form bestehen kann.

Neben den fiskalischen Voraussetzungen bestehen für die bureaukratische Verwaltung wesentlich verkehrstechnische Bedingungen. Ihre Präzision fordert Eisenbahn, Telegramm, Telephon und ist zunehmend an sie gebunden. Daran könnte eine sozialistische Ordnung nichts ändern. Die Frage wäre (s. Kap. II, § 12), ob sie in der Lage wäre, ähnliche Bedingungen für eine rationale, und das hieße gerade für sie: straff bureaukratische Verwaltung nach noch festeren formalen Regeln zu schaffen, wie die kapitalistische Ordnung. Wenn nicht, - so läge hier wiederum eine jener großen Irrationalitäten: Antinomie der formalen und materialen Rationalität, vor, deren die Soziologie so viele zu konstatieren hat.

Die bureaukratische Verwaltung bedeutet: Herrschaft kraft Wissen: dies ist ihr spezifisch rationaler Grundcharakter. Über die durch das Fachwissen bedingte gewaltige Machtstellung hinaus hat die Bureaukratie (oder der Herr, der sich ihrer bedient), die Tendenz, ihre Macht noch weiter zu steigern durch das Dienstwissen: die durch Dienstverkehr erworbenen oder »aktenkundigen« Tatsachenkenntnisse. Der nicht nur, aber allerdings spezifisch bureaukratische Begriff des »Amtsgeheim-

nisses« - in seiner Beziehung zum Fachwissen etwa den kommerziellen Betriebsgeheimnissen gegenüber den technischen vergleichbar - entstammt diesem Machtstreben.

Überlegen ist der Bureaukratie an Wissen: Fachwissen und Tatsachenkenntnis, innerhalb seines Interessenbereichs, regelmäßig nur: der private Erwerbsinteressent. Also: der kapitalistische Unternehmer. Er ist die einzige wirklich gegen die Unentrinnbarkeit der bureaukratischen rationalen Wissens-Herrschaft (mindestens: relativ) immune Instanz. Alle andern sind in Massenverbänden der bureaukratischen Beherrschung unentrinnbar verfallen, genau wie der Herrschaft der sachlichen Präzisionsmaschine in der Massengüterbeschaffung.

Die bureaukratische Herrschaft bedeutet sozial im allgemeinen:

1. die Tendenz zur Nivellierung im Interesse der universellen Rekrutierbarkeit aus den fachlich Qualifiziertesten,

2. die Tendenz zur Plutokratisierung im Interesse der möglichst lang (oft bis fast

zum Ende des dritten Lebensjahrzehnts) dauernden Facheinschulung,

3. die Herrschaft der formalistischen Unpersönlichkeit: sine ira et studio, ohne Haß und Leidenschaft, daher ohne »Liebe« und »Enthusiasmus«, unter dem Druck schlichter Pflichtbegriffe; »ohne Ansehen der Person«, formal gleich für »jedermann«, d. h. jeden in gleicher faktischer Lage befindlichen Interessenten, waltet der ideale Beamte seines Amtes.

Wie aber die Bureaukratisierung ständische Nivellierung (der normalen, historisch auch als normal erweislichen Tendenz nach) schafft, so fördert umgekehrt jede soziale Nivellierung, indem sie den ständischen, kraft Appropriation der Verwaltungsmittel und der Verwaltungsgewalt, Herrschenden und, im Interesse der »Gleichheit«, den kraft Besitz zu »ehrenamtlicher« oder »nebenamtlicher« Verwaltung befähigten Amtsinhaber beseitigt, die Bureaukratisierung, die überall der unentrinnbare Schatten der vorschreitenden »Massendemokratie« ist, - wovon eingehender in anderem Zusammenhang.

Der normale »Geist« der rationalen Bureaukratie ist, allgemein gesprochen:

1. Formalismus, gefordert von allen an Sicherung persönlicher Lebenschancen gleichviel welcher Art Interessierten, - weil sonst Willkür die Folge wäre, und der Formalismus die Linie des kleinsten Krastmaßes ist. Scheinbar und zum Teil wirklich im Widerspruch mit dieser Tendenz dieser Art von Interessen steht

2. die Neigung der Beamten zu material-utilitarisch gerichteter Behandlung ihrer Verwaltungsaufgaben im Dienst der zu beglückenden Beherrschten. Nur pflegt sich dieser materiale Utilitarismus in der Richtung der Forderung entsprechender - ihrerseits wiederum: formaler und in der Masse der Fälle formalistisch behandelter -Reglements zu äußern. (Darüber in der Rechtssoziologie.) Unterstützung findet diese Tendenz zur materialen Rationalität von seiten aller derjenigen Beherrschten, welche nicht zu der unter Nr. 1 bezeichneten Schicht der an »Sicherung« Interessierten gegen besessene Chancen gehören. Die daher rührende Problematik gehört in die Theorie der »Demokratie«.

pun

auch Angehörigen' deren Nichtbe.
Angehörigen' deren VersorLiche Erwerbsarbeit als
stattung oder (besitzbeding
ich Privilegierten:
eiz, c) die Wertung der bechnischem fachgelernten
risiko und eigene Gewinncha
nn' Eingestelltheit enf gigen lungsch rm . gen ab les Wirtschaftshan en normalerweise 1 ikos völliger Unve nlichen 'Angehöriß immt, b) – in ... nun technis Chanc gen zaussta sächlic Ehrgei ft1: alr _ und für die jenigen persönlichen 'Ar Einzelne typisch übernimmt, b) - Eingestelltheit auf die wirtschaft orm, - 2. für die durch Besitzauss ite Erziehungsausstattung tatsächlich (geistigen, künstlerisch bleteit, - 3. für die Jerisch ischen, te e an den C les Kapital ene 9019 1901 berufs der künstleris 3. für die a) eigenes o) der 'ber geistige.

Geruf', - 3.

eteiligten: a) elligten: blandung mit b) der 'be
erb als 'Bewährung' d'
ittens über die von de 'seben über kultur'aben über kultur'n Vielheit: M 9 tzenden: a) der Z lbts und für dieje g der Einzelne ty ere Eingestellt' ansform. sen in Verbir der Eingesnsform, orzugte E Verbir Schalt orzugten (onalen nomen O bei evo) Ct 10 חח חח Arl 0 < 8 D L